

### Bitte zurück an:

BKK Faber-Castell & Partner Formularservice Bahnhofstraße 45 94209 Regen Telefon 09921 9602-0 Telefax 09921 9602-19 E-Mail regen@bkk-faber-castell.de

### Den Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge

finden Nutzer unseres Download-Centers auf den Folgeseiten.

### Bitte gehen Sie wie folgt vor:

- 1. Füllen Sie den Antrag an Ihrem PC aus.
- 2. Drucken Sie das Formular.
- 3. Unterschreiben Sie den gewünschten Antrag.
- 4. Senden Sie den Antrag an die oben angegebene Adresse.

Ihre BKK Faber-Castell & Partner

Name und Anschrift der Einzugsstelle  BKK Faber-Castell & Partner Zur Centralwerkstätte 18 92637 Weiden					Hinweis:  Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (Art. 5, 6 DSGVO, § 280 SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.  Eingangstempel der Einzugsstelle  Zutreffendes bitte ☑ ankreuzen Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung				
Für den Arbeitnehmer	Vorname			Coh	tsname		Geburtsdatum	I	RV-Vers.Nummer
Name	vomame			Gebui	Isriame		Geburtsdatum		RV-vers.nummer
Straße/Hausnummer			Wohnort				Beschäftigung vom – bis		
Straße/Hausnummer Postleitzahl				Wolfflort				1	
wurden an Beiträgen tatsächl Zeitraum vom bis	Arbeits	ahlt (nach k entgelt** UR	Kalende Beitra grup	ags- pe	Arbeitne	ht)* hmeranteil	Arbeitge El	berantei JR	I insgesamt EUR
waren an Beiträgen zu zahler Zeitraum vom bis	Arbeits	Kalenderjal entgelt** UR	hren ge Beitra grup	ags- pe	Arbeitne	hmeranteil EUR	Arbeitge El	berantei JR	I insgesamt EUR
Erstattungsbetr	äge: Sur	mme A . /.	Summe	e B =					

<sup>\*</sup> Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen 
\*\* Sofern im Erstattungszeitraum Beiträge sowohl in DM als auch in EUR gezahlt worden sind, sind zwei Anträge auszufüllen.

Grund für die Überzahlung	(z. B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrunde	elegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)				
Die Arbeitnehmeranteile		Die Arbeitgeberanteile Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile				
sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden		sollen überwiesen wer- Soll dem Beitragskonto				
werden vom A	rbeitgeber ausgezahlt	den gutgeschrieben werden				
Geldinstitut (Arbeitnehmer)		Geldinstitut (Arbeitgeber)				
ontonummer	Bankleitzahl	Kontonummer Bankleitzahl				
ontonumner	Danixichzanii	Tomonummer Banketzam				
der IC ( Bank Identifier Code)		oder BIC ( Bank Identifier Code)				
DIC ( Bank Identililer Code)		Sio ( Bank Identifier Godd)				
IBAN (Internationaler Bank Account Number)		IBAN (Internationaler Bank Account Number)				
om <b>Arbeitgeber</b> a						
. Wurde vom / von	Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebs	sprüfung durchgeführt?				
nein 🗌 ja	Angabe der letzten zwei Prüfungen					
	Datum der Prüfung	Sozialversicherungsträger Prüfzeitraum				
: Fretettine von De	itaz era in vallan IIzha bitta dia 7:ffara 0.4	his C.A. and A his C. susfaller				
	eiträgen in <b>voller</b> Höhe bitte die Ziffern 2.1 eiträgen in <b>nicht voller</b> Höhe bitte die Ziffe					
	Beiträgen in <b>voller</b> Höhe (z. B. Nichtbesteh					
=		antragt, bewilligt oder gewährt worden von				
a) der Krank	enversicherung für den Arbeitnehmer und					
	beantragt am Art der Leist	tung				
nein ja						
	bewilligt am					
	gewährt vom - bis					
b) der Pflege nen)	eversicherung (z. B. Pflegesachleistungen,	Kurzzeitpflege, Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperso-				
ŕ	beantragt am Art der Leist	tung				
nein 📗 ja						
	bewilligt am					
	gewährt vom - bis					
c) der Rente	nversicherung für den Arbeitnehmer und /	oder seine Familienangehörigen (z. B. Leistungen zur medizinische				
	ition, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsle					
	beantragt am Art der Leist	tung				
nein ja						
	bewilligt am					
	gewährt vom - bis					
d) der Bunde	esagentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosen-, Ku	urzarbeiter-, Winterausfallgeld)				
a, asi bana	beantragt am Art der Leist	- '				
☐ nein ☐ ja	1,500					
	bewilligt am					
	Sewilligt atti					
	gewährt vom - bis					

nein   ja	2.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI)					
2.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI)  vom-bis    nein	vom-bis vom-	ı-bis				
nein   ja	nein ja					
2.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)    nein	2.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI)					
2.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)    nein	vom-bis vom-l	ı-bis				
wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)    nein	nein ja					
3. In voller Höhe zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach vier Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitsprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV). Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?    Det Verzicht auf Beanstandungsschutz						
Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitsprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV): Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?    Dei Verzicht auf Beanstandungsschutz	nein ja					
nein, bei Verzicht auf Beanstandungsschutz  ja, Vertrauensschutz  4. Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z. B. Zugrundelegung eines hohen Arbeitsentgelts)  Der Arbeitgeber hat Geldleistungen der Kranken – oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde  Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechtigung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom-bis  nein ja  5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis Art der Förderung Leistungsträger  nein ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja	Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitsprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV): Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge be-					
4. Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z. B. Zugrundelegung eines hohen Arbeitsentgelts)  Der Arbeitgeber hat Geldleistungen der Kranken – oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde  Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechtigung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom-bis  nein ja  5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis  Art der Förderung  Leistungsträger  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja		eilzeiträume: von - bis				
4. Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z. B. Zugrundelegung eines hohen Arbeitsentgelts)  Der Arbeitgeber hat Geldleistungen der Kranken – oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde  Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechtigung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom-bis  nein   ja  5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis   Art der Förderung   Leistungsträger     nein   ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden     nein   ja	nein, bei Verzicht auf Beanstandungsschutz					
Der Arbeitgeber hat Geldleistungen der Kranken – oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde  Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechtigung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom-bis  nein ja  5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis  Art der Förderung  Leistungsträger  nein ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja	ja, Vertrauensschutz					
entgelt zugrunde gelegt wurde  Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechtigung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom-bis  nein ja  5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis Art der Förderung Leistungsträger  nein ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja	4. Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z. B. Zugrundelegung	ng eines hohen Arbeitsentgelts)				
Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom-bis  nein ja  5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis Art der Förderung Leistungsträger  nein ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja		cherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeits-				
5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis  Art der Förderung  Leistungsträger  nein  ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein  ja						
Agentur für Arbeit) vor:  vom-bis  Art der Förderung  Leistungsträger  nein ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja	nein ja					
nein ja  6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden nein ja						
6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden  nein ja	vom-bis Art der Förderung	g Leistungsträger				
nein ja	nein ja	,				
	6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt w	worden				
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers  Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers	nein ja					
	Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers Datu	tum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers				
Stellungnahme der Einzugsstelle zum Abgabegrund:						
Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht liegt bei						
П						

#### Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten Insbesondere nachteilig auf

- Die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- Die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- Die Bewerbung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

#### auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor

# 1. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags)

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

# 2. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags)

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

## 3. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags)

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorligen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

### Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer – auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate – verzichten. Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Beiträge, die wegen Fehlens der Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberater/-innen sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Ergänzender Vordruck zum Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung; Übermittlung der Erstattungsbeträge an die Steuerverwaltung ab dem 1. Januar 2010

Seit dem 1. Januar 2010 sind alle vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen zur gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, können die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen mindern. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Beiträge zur Krankenund Pflegeversicherung der Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 10 Abs. 2a Satz 4 Einkommensteuergesetz -EStG).

Für die Übermittlung der erstatteten Kranken-und Pflegeversicherungsbeiträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt. Sie finden die Steuer-Identifikationsnummer auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, die Sie vom Arbeitgeber erhalten haben.

Angabe der Steue Abgabenordnung	er-Identifikationsnummer* (Steuer-ID) gemäß § 139b der (AO):
	Steuer-Identifikationsnummer nicht bekannt sein, kann die Krankenkasse die ionsnummer bei der Finanzverwaltung maschinell abfragen.
Krankenkasse er	g der erstatteten Kranken-und Pflegeversicherungsbeiträge durch die folgt nicht, sofern Sie der Übermittlung widersprechen bzw. nicht zustimmen atz 1, 52 Abs. 24 Satz 2 EStG).
Zutreffendes bitte	ankreuzen:
Versicherungsb	eginn bei Ihrer Krankenkasse vor dem 1. Januar 2010
	Ich widerspreche nicht der Datenübertragung nach § 10 Abs. 2a Satz 4 EStG durch meine Krankenkasse.
	Ich widerspreche der Datenübertragung nach § 10 Abs. 2a Satz 4 EStG durch meine Krankenkasse.
Versicherungsb	eginn bei Ihrer Krankenkasse nach dem 1. Januar 2010
	Ich stimme der Datenübertragung nach § 10 Abs. 2a Satz 4 EStG durch meine Krankenkasse zu.
	Ich stimme der Datenübertragung nach § 10 Abs. 2a Satz 4 EStG durch meine Krankenkasse nicht zu.
Bei Fragen zur D	atenübermittlung und zur Einwilligung wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.
Datum, Untersch	rift